

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Viviane Spethmann (CDU) vom 23.02.06

und Antwort des Senats

Betr.: Zusammenlegung von Obergerichten von Hamburg und Schleswig-Holstein

Die Überlegungen der Landesregierungen von Hamburg und Schleswig-Holstein zur Zusammenlegung von Obergerichten beider Länder finden aktuell eine zunehmende Aufmerksamkeit in den Medien.

Hintergrund der angedachten Zusammenlegungen ist die Tatsache, dass sich schon heute Kooperationen im politischen Bereich zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein – wie z. B. beim Statistischen Amt Nord, der Eichdirektion Nord oder Dataport – als sinnvolle und effiziente Möglichkeiten der Zusammenarbeit erweisen.

Denkbar erscheint die Zusammenlegung der Obergerichte beider Länder zu einem Oberverwaltungsgericht, einem Finanzgericht, einem Landessozial- und Landesarbeitsgericht und die Schaffung eines gemeinsamen Verfassungsgerichtes, welches bislang in Schleswig-Holstein nicht existiert, sodass dort bisher die Amtshilfe des Bundesverfassungsgerichtes in Anspruch genommen werden muss.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Welches sind die Ziele, die der Senat bzw. die zuständige Behörde mit einer etwaigen Zusammenlegung von Obergerichten verfolgt?*
- 2. Welche Kriterien sind im Rahmen der Prüfung einer möglichen Fusion ausschlaggebend?*

Die zuständige Behörde prüft eine Zusammenlegung von Obergerichten mit dem Ziel, mögliche Synergie- und Einspareffekte insbesondere im Bereich der Gerichtsverwaltungen zu nutzen. Maßgebliche Kriterien sind neben der rechtlichen Zulässigkeit einer länderübergreifenden Zusammenlegung von Obergerichten deren Wirtschaftlichkeit. Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst.

- 3. Wann wird das Ergebnis der Prüfung voraussichtlich vorliegen?*

Im Laufe des Jahres 2006.

4. *Ist eine Beteiligung der betroffenen Berufsgruppen bzw. Interessenvertretungen durch den Senat bzw. die zuständige Behörde im Laufe des Entscheidungsprozesses vorgesehen?*
- a) *Wenn ja, in welchem Stadium des Entscheidungsprozesses und in welcher Form?*

Über eine Beteiligung der betroffenen Berufsgruppen und Interessenvertretungen durch die zuständige Behörde ist zu entscheiden, wenn nach Vorlage des Prüfungsergebnisses das Vorhaben weiter verfolgt wird und absehbar ist, welche Gerichte von einer Verlagerung oder Zusammenlegung konkret betroffen sein könnten. Im Übrigen siehe Antwort zu 1. und 2.

- b) *Wenn nein, warum nicht?*

Entfällt.

5. *Gibt es bereits konkrete Überlegungen zu künftigen Standorten möglicher gemeinsamer Obergerichte?*

Nein.